

AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 28

Aschaffenburg, 7. September 2023

210

INHALTSVERZEICHNIS

1	Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte	211
2	Verordnung des Landratsamtes-Nr. 51.1-1733.1/153 über das Naturdenkmal „Traubeneiche in der alten Poststraße“	212

Aschaffenburg, 07.09.2023

Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 18.09.2023 bis 21.09.2023 unter der Bezeichnung „Spessart“ eine Gefechtsübung durch.

Der Übungsraum umgrenzt im Landkreis Aschaffenburg das Gebiet der VGen Heigenbrücken und Mespelbrunn sowie der Gemeinden Bessenbach, Laufach, Rothenbuch, Waldaschaff und Weibersbrunn.

An der Übung beteiligen sich 50 Soldaten mit 12 Räderfahrzeugen. Manövermunition wird verwendet. Nachtmärsche finden statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fern zu halten. Besonders wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen.

Nähere Auskünfte zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundeswehrleistungszentrum Hammelburg, Rommelstr. 27, 97762 Hammelburg.

Verordnung

des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 51.1-1733.1/153 über das Naturdenkmal
„Traubeneiche in der alten Poststraße“

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240) sowie der Art. 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt das Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

Die auf dem Grundstück Flur-Nr. 3035 der Gemarkung Kleinostheim stehende Traubeneiche (*Quercus petraea*) wird unter der Bezeichnung „Traubeneiche in der alten Poststraße“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der geschützte Bereich auf die Kronentraufe (die von der Baumkrone überdeckte Fläche) zuzüglich eines Umkreises von 1,50 Meter um den Kronentraufbereich.
- (2) Das Naturdenkmal ist in Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 10.000 und Maßstab 1 : 1.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, eingetragen (Anlagen 1 und 2).

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmals ist es, die Traubeneiche wegen ihrer Schönheit und landschaftsbildprägenden Eigenart zu erhalten.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Aschaffenburg -untere Naturschutzbehörde- das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. den Baum zu verletzen sowie Äste oder Zweige zu entfernen.
 2. Gegenstände am Baum zu befestigen.
 3. den Baum und das Schutzgebiet zu verunreinigen oder Feuer anzuzünden.
 4. die Bodenbeschaffenheit durch chemische oder mechanische Maßnahmen in einer das Wachstum des Baumes beeinträchtigenden Weise zu verändern.
 5. im Schutzgebiet bauliche Anlagen zu errichten und ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals oder der Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Aschaffenburg -untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Aschaffenburg -untere Naturschutzbehörde- schriftlich anzuzeigen.
3. zwingend erforderliche, unaufschiebbare Tiefbaumaßnahmen im Bereich der auf dem Grundstück Flur-Nr. 3182 der Gemarkung verlaufenden Versorgungsleitungen bei Beachtung der einschlägigen Regelwerke (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV Baumpflege). Diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Aschaffenburg -untere Naturschutzbehörde- schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Aschaffenburg -untere Naturschutzbehörde- kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 der Verordnung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Aschaffenburg -untere Naturschutzbehörde- zu melden.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenstimmung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Aschaffenburg, 04.09.2023
Landratsamt Aschaffenburg

Lea Röth
Regierungsrätin

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg geltend gemacht wird.

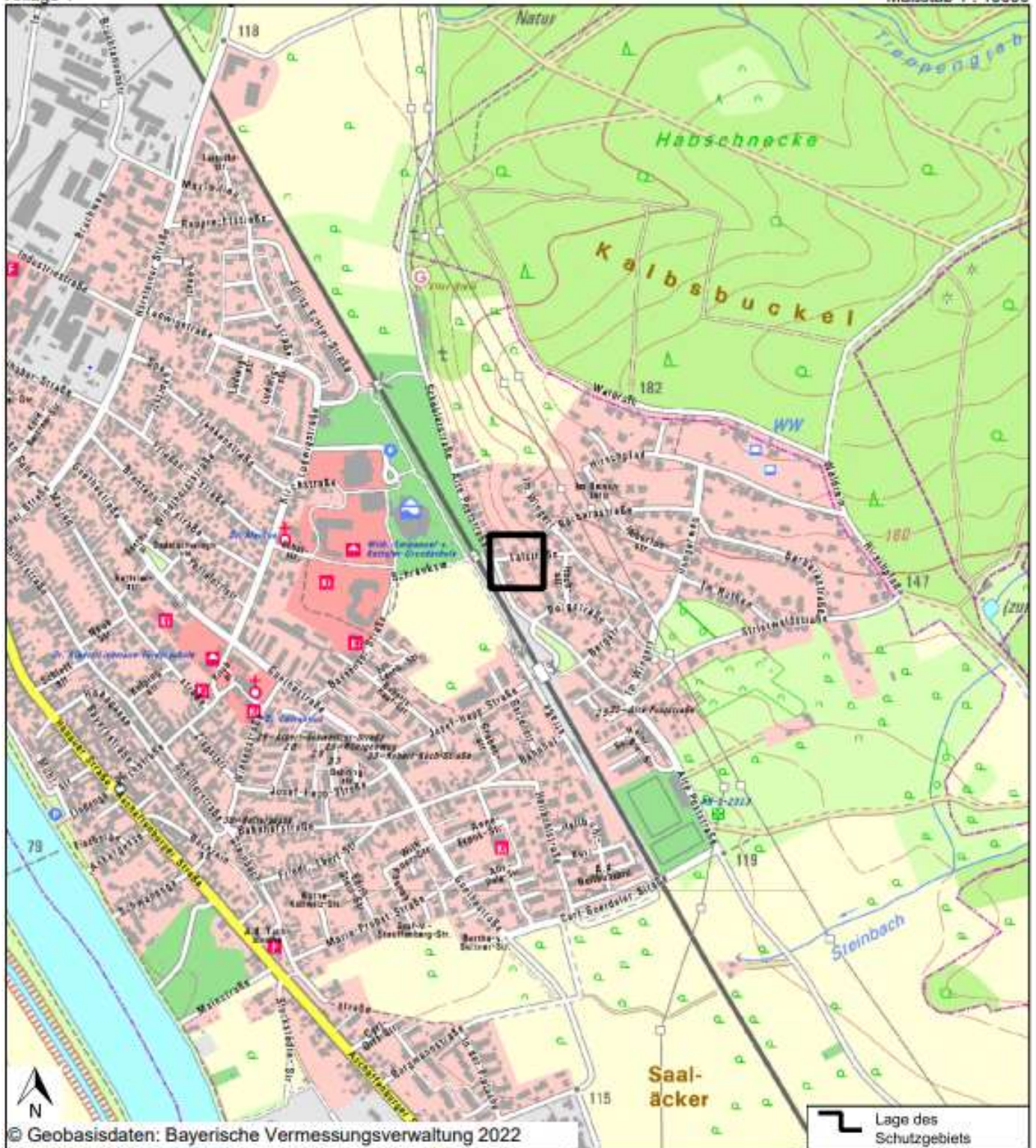
SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturdenkmal "Traubeneiche in der alten Poststraße"

vom: 04.09.2023

Anlage 1

Maßstab 1 : 10000



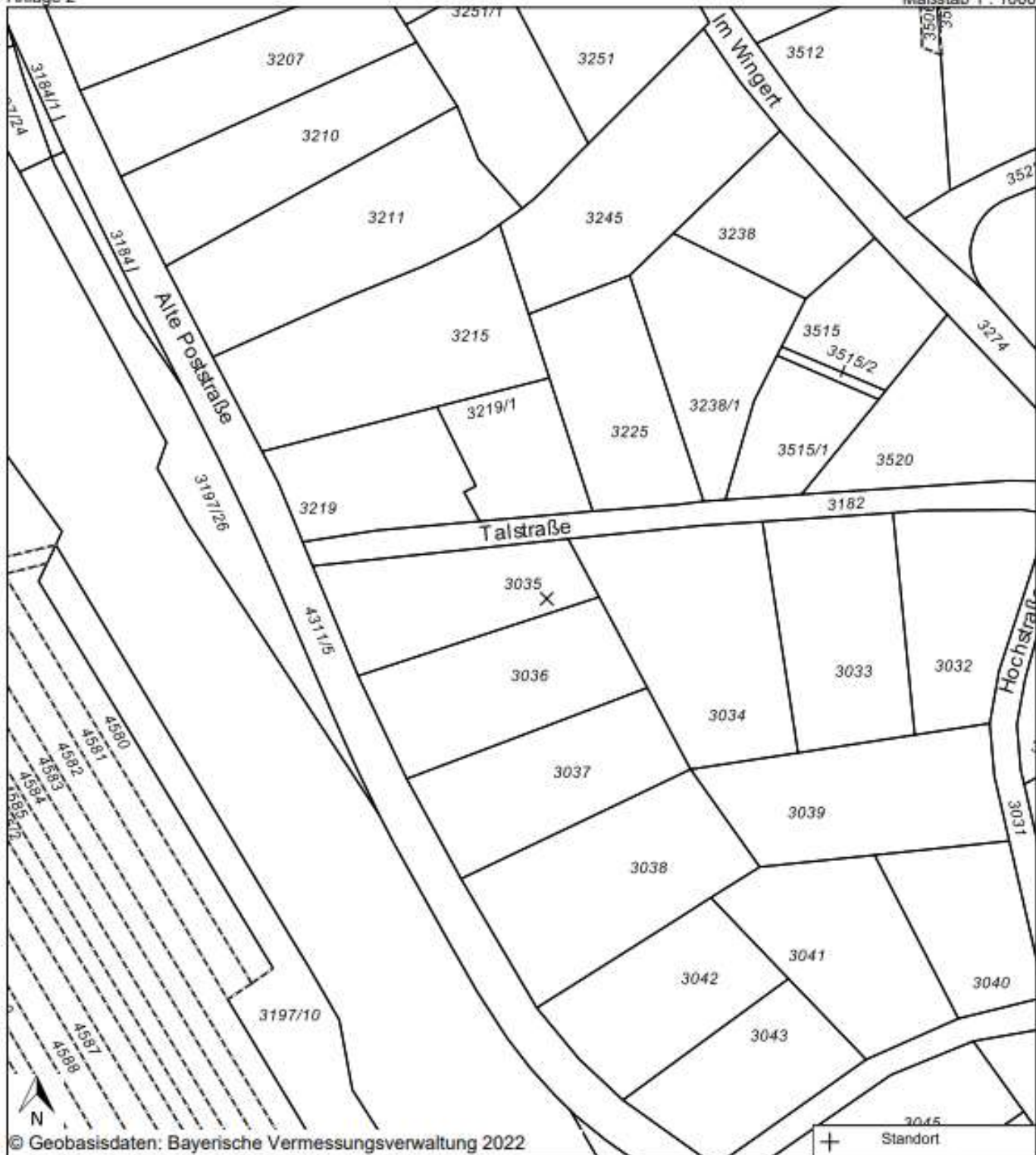
SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturdenkmal "Traubeneiche in der alten Poststraße"

vom: 04.09.2023

Anlage 2

Maßstab 1 : 1000



© Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Landratsamt Aschaffenburg
Aschaffenburg, den 04.09.2023

Lea Röth
Regierungsrätin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat